Stand: 08.11.2022

Allgemeinheit & Betriebskita

Betriebsnaher Kindergarten ist nicht von der Körperschaftsteuer befreit

Bundesfinanzhof, Urteil 01.02.2022 [Aktenzeichen V R 1/20]

Wenn Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sind sie von der Körperschaftsteuer befreit.

Hinweis Eine Gemeinnützigkeit setzt nach der Abgabenordnung voraus, dass die Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass eine Kinderbetreuungseinrichtung nicht gemeinnützig tätig ist, wenn sie sich bei der Platzvergabe vorrangig an den Belegungspräferenzen ihrer Vertragspartner orientiert. Im Streitfall hatte eine GmbH mit verschiedenen Unternehmen vertraglich vereinbart, dass sie für die Kinder der Mitarbeiter dieser Unternehmen Kinderbetreuungseinrichtungen errichtet und betreibt. Dabei sollte die GmbH die vorgegebene Belegungspräferenz der Unternehmen berücksichtigen, sofern dies mit den gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Auflagen und dem pädagogischen Konzept vereinbar war. Unternehmensfremde Personen konnten nur dann einen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen, wenn die Mitarbeiter der kooperierenden Unternehmen keinen Bedarf hatten oder wenn Plätze länger unbelegt blieben.

Das Finanzamt erkannte dem Betreiber die Gemeinnützigkeit ab. Seine Tätigkeit fördere nicht die Allgemeinheit, weil seine Einrichtungen in erster Linie den Beschäftigten seiner Vertragspartner vorbehalten seien. Die Befreiung von der Körperschaftsteuer sei daher nicht zu gewähren. Der BFH hat dieses Ergebnis bestätigt. Eine Förderung der Allgemeinheit liege nur vor, wenn im Grundsatz jedermann freien Zutritt zur Körperschaft oder zu ihren Leistungen habe. Der geförderte Personenkreis müsse sich zumindest als Ausschnitt der Allgemeinheit darstellen und die Allgemeinheit repräsentieren. Diese Voraussetzung war im Streitfall nicht erfüllt.

Laut BFH förderte die Tätigkeit des Betreibers der Kinderbetreuungseinrichtungen nur einen Kreis von Personen, der aufgrund der Zugehörigkeit zur Belegschaft eines Unternehmens fest abgeschlossen war. Eine verbindliche „Restplatzquote“ für außenstehende Personen, die eine Förderung der Allgemeinheit hätte begründen können, gab es im vorliegenden Fall nicht.

Hinweis Auch eine Körperschaftsteuerbefreiung aufgrund der Verfolgung mildtätiger Zwecke schied aus, weil die Klägerin nach ihrer Satzung nur gemeinnützige, nicht aber auch mildtätige Zwecke verfolgte.